



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2015
C(2015) 3594 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.6.2015

hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2015 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Beitrags zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums (im Sinne eines Finanzierungsbeschlusses)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.6.2015

hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2015 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Beitrags zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums (im Sinne eines Finanzierungsbeschlusses)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG¹, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2015 erlassen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³ enthält detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Der vorliegende Beschluss sollte auch die Deckung gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 umfassen.
- (4) Im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses sollte festgelegt werden, unter welchen Umständen die Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen nicht als „substanzielle Änderungen“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gelten.

¹ ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 eingesetzten Programmausschusses –

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das Jahresarbeitsprogramm für 2015 zur Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) gemäß Anhang I und die Auswahl-, Gewährungs- und sonstigen Kriterien für die Finanzhilfen für Aktionen des Programms gemäß den Anhängen II, III, IV, V, VI, VII und VIII sowie der EU-Beitrag zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums werden angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Arbeitsprogramms 2015 beläuft sich auf 59 750 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2015 der Europäischen Union finanziert:

(a) Haushaltslinie 17 03 01 – Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit: 54 041 000 EUR;

(b) Haushaltslinie 17 01 04 02 – Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit für Wachstum“: 1 500 000 EUR;

(c) Haushaltslinie 17 01 06 02 – Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel – CHAFEA (nachstehend „die Agentur“) – Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“: 4 209 000 EUR.

Die geschätzten zusätzlichen Beiträge der EFTA-/EWR-Länder für ihre Beteiligung am Gesundheitsprogramm sind folgende: 1 756 650 EUR.

Der Höchstbeitrag der EU zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums beläuft sich auf 210 000 EUR und wird über die folgende Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2015 finanziert:

Haushaltslinie 17 03 13 – Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Eindämmung des Tabakkonsums.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU)

Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Artikel 4
Finanzhilfen

Finanzhilfen können den in Anhang I angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 2.6.2015

Für die Kommission
Vytėnis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission